



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 14.10.2015

Nr: 353

Satzung über die Zulassung zum
Bachelor-Studiengang Innenarchitektur

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schuhmacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Tel. Nr.: 0611 9495- 1104

E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Satzung über die Zulassung für den Bachelor -Studiengang Innenarchitektur des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Innenarchitektur hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2014 (GVBl. S. 218) am 06.10.2015 folgende Satzung beschlossen. Sie wurde in der 133. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 13.10.2015 beschlossen und vom Präsidium am 14.10.2015 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen für die
Zulassung zum Bachelor-Studiengang
Innenarchitektur des Fachbereichs
Design Informatik Medien

Besondere Bestimmungen für die
Zulassung zum Bachelor-Studiengang
Innenarchitektur des Fachbereichs
Design Informatik Medien der
Hochschule RheinMain

Inhalt

1 Bewerbung und Zulassung	1
2 Empfehlung zur Zulassung	3
3 Zulassung unter Vorbehalt	4
4 Vorpraxis	5
5 Sprachkenntnisse	9
6 Weitere fachbezogene Voraussetzungen	10
7 In-Kraft-Treten	11

1 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG sowie eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften. Die jeweils gültigen Vorschriften sind dem Internetangebot der Hochschule (www.hs-rm.de/studienangebot) zu entnehmen.

(2) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen die Regelungen von Ziffer 2.3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien und Prüfungsleistungen und Außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zu der Hochschulzugangsberechtigung noch weitere, in den §§ 4-6 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden müssen.

(3) Es ist eine Vorpraxis im Umfang von sechs Wochen erforderlich. Näheres regelt § 4 dieser Zulassungssatzung.

(4) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsver-

fahren nach den Vorschriften der Vergabeordnung Hessen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(5) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

2 Empfehlung zur Zulassung

(1) Von den Dekanaten kann für jeden Bachelor-Studiengang ein Zulassungsausschuss eingerichtet werden. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr.

(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht der Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus.

(3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unverzüglich an die Präsidentin/den Präsidenten weitergeleitet.

3 Zulassung unter Vorbehalt

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen müssen vor der Immatrikulation erfüllt sein. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass eine Immatrikulation unter dem Vorbehalt erfolgen kann, dass die erforderlichen Nachweise innerhalb einer im Einzelfall festzulegenden Frist, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Semesters erbracht werden.

(2) Soweit eine Zulassung unter Vorbehalt vorgesehen ist, erlischt die Zulassung rückwirkend, wenn die Unterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt nachgereicht werden.

(1) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist für den Fall vorgesehen, dass die Vorpraxis vor der Aufnahme des Studiums noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht wurde. Näheres regelt § 4 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung.

4 Vorpraxis

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung für die Zulassung der Nachweis über eine Vorpraxis zu erbringen ist.

(2) Soweit eine Vorpraxis nachzuweisen ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung 1. Ziel bzw. Zweck der Vorpraxis; 2. Dauer der Vorpraxis; 3. den Zeitpunkt, bis zu welchem die Vorpraxis nachgewiesen werden muss; 4. sonstige Voraussetzungen für die Anerkennung der Vorpraxis.

(1) Der Bachelor-Studiengang Innenarchitektur sieht eine studienbezogene Vorpraxis vor, die vor der Aufnahme des Studiums absolviert wird.

(2) 1. Die Studierenden erwerben in den Lehrveranstaltungen des Studienbereiches Innenarchitektur Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch eigene Anschauung und durch eigene praktische Erfahrungen ergänzt werden müssen. Die Vorpraxis ist daher eine wesentliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss als Bachelor of Arts.

2. Die Dauer der Vorpraxis umfasst insgesamt sechs Wochen.

3. Die Vorpraxis muss vor der Aufnahme des Studiums, mindestens aber bis zum Ende des zweiten Semesters absolviert sein. In letzterem Fall erfolgt die Zulassung zum Studium unter dem Vorbehalt, dass die Vorpraxis von den Studierenden tatsächlich bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen wird.

4. Die Studierenden sollen in sechs Wochen Vorpraxis folgende Praxisbereiche kennenlernen:

Bereich 1: holz-, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, vornehmlich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes

Bereich 2: Bootsbauerei, Holzbildhauerei, Modellbauerei, Polsterei, Raumausstattung, Schauwerbegestaltung

Die Vorpraxis kann zur Gänze im Bereich 1

absolviert werden. Mindestens ist in diesem Bereich aber eine drei-wöchige Vorpraxis zu leisten. In den im Bereich 2 genannten Berufen können Vorpraktika bis zu einer Länge von drei Wochen anerkannt werden.

Studierende, die abweichend von dieser Regelung ihre Vorpraxis durchführen wollen, müssen vor Aufnahme der Vorpraxis mit der Praktikumsbeauftragten oder dem Praktikumsbeauftragten Kontakt bezüglich der Anerkennung dieser Vorpraxis aufnehmen.

Die Vorpraxis ist in der Regel in einem Handwerks- oder Industriebetrieb abzuleisten. In jedem Falle sollten sich die Studierenden vor Beginn der Vorpraxis anhand dieser Zulassungssatzung oder bei der Praktikumsbeauftragten oder dem Praktikumsbeauftragten informieren.

Der Nachweis der gesamten praktischen Tätigkeiten erfolgt durch eine Originalbescheinigung des Betriebes mit a) Auflistung der verschiedenen absolvierten Gewerke der Betriebe (Bereich 1 oder Bereich 2 siehe Nr. 4) oder den konkreten Tätigkeitsfeldern der Praktikantinnen oder Praktikanten und b) Bestätigung der Wochenanzahl und des Zeitraums, in dem die geforderten sechs Wochen ganz oder teilweise durchgeführt wurden.

Zuständig für die Anerkennung der Vorpraxis ist die Praktikumsbeauftragte oder der Praktikumsbeauftragte als Teil des Prüfungsausschusses. Diese Anerkennungen erfolgen, wenn der Nachweis die Ableistung der Vorpraktika nach Quantität und Qualität glaubhaft erscheinen lässt. Da dies insbesondere bei praktikumsähnlichen Arbeitstätigkeiten, die gegen marktübliche Bezahlung oder in Kleinbetrieben oder weit vor Studienbeginn durchgeführt wurden, oder in Fällen, in denen der Betrieb inzwischen

erloschen ist, geprüft werden muss, wird allen Praktikantinnen und Praktikanten empfohlen, sich rechtzeitig um die Anerkennung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten zu bemühen. Die Praktikumsbeauftragte oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet aufgrund eigener Sachkunde.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können auch eine Vorpraxis im Ausland vorsehen.

(3) Eine (teilweise) im Ausland abgeleistete Vorpraxis kann anerkannt werden, wenn sämtliche Voraussetzungen von Abs. 2 erfüllt sind.

(4) Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden.

(4) Eine Berufsausbildung (Lehre) wird voll angerechnet, sofern sie in einem einschlägigen Beruf erworben wurde. Anerkannte Ausbildungsberufe sind z.B. Assistent/in für Innenarchitektur, Assistent/in für Produktdesign, Ausbucharbeiter/in, Bauzeichner/in, Beton- und Stahlbetonbauer/in, Bootsbauer/in, Bühnenmaler/in und Bühnenplastiker/in, Bühnentechniker/in, Dachdecker/in, Drechsler/in, Estrichleger/in, Fliesenleger/in, Gestalter/in für visuelles Marketing (früher Schauwerbegestalter/in), Glaser/in, Holzbildhauer/in, Lackierer/in, Maler/in, Maurer/in, Modellbauer/in, Parkettleger/in, Polster/in, Raumausstatter/in, Rollladen- und Jalousiebauer/in, Schauwerbegestalter/in, Schreiner/in, Stuckateur/in, Technische/r Produktdesigner/in der Fachrichtung Produktgestaltung und Konstruktion, Technische/r Systemplaner/in der Fachrichtung Versorgungs- und Ausrüstungstechnik, Tischler/in, Veranstaltungstechniker/in, Zimmerleute.

Bewerberinnen und Bewerber mit anderen Berufsausbildungen sollten vor der Bewerbung mit der Praktikumsbeauftragten oder dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Innenarchitektur mög-

liche Anerkennungen klären.

5 Sprachkenntnisse

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung für die Zulassung der Nachweis über bestimmte Fremdsprachenkenntnisse zu erbringen ist.

(2) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen.

(3) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Hochschule RheinMain. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können für Studiengänge, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, abweichende Regelungen vorsehen.

(1) Ein Nachweis über bestimmte Fremdsprachenkenntnisse ist nicht erforderlich.

6 Weitere fachbezogene Voraussetzungen

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Zulassung zum Studium vom Nachweis weiterer besonderer studiengangsspezifischer Voraussetzungen abhängig machen.

(2) Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen, den Gesamtumfang sowie den Zeitpunkt, in welchem der Nachweis erfolgen muss.

(1) Der Nachweis weiterer studiengangs- und fachbezogener Voraussetzungen ist nicht erforderlich.

7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.11.2015 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Sommersemester 2016.

Wiesbaden, den 14.10.2015

Prof. Dr. Martin Gergeleit
Dekan/in des Fachbereich Design
Informatik Medien

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsident/in der Hochschule
RheinMain.